

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen; Änderung

Geltendes Recht	Änderungen
	Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen
	<i>Die Vereinbarungskantone beschliessen:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 400.700 (Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
Art. 1 Zweck ¹ Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen. ² Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse. ³ Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen. ⁴ Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSg) vom 6. Oktober 1995 ¹⁾.	² Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse <u>sowie die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.</u>

¹⁾ SR [414.71](#)

Geltendes Recht	Änderungen
Art. 6 Anerkennungsreglemente ¹ Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest: a) die Voraussetzungen der Anerkennung (Art. 7); b) das Anerkennungsverfahren; c) die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse. ² Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Art. 5 Abs. 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements. ³ Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.	c) die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse <u>und</u> <u>d) das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikation von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.</u>
Art. 10 Rechtsschutz ¹ Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf Klage ¹⁾ hin das Bundesgericht gemäss Art. 120 des Bundesgerichtsgesetzes ²⁾.	

¹⁾ Redaktionelle Anpassung durch die EDK

²⁾ SR [173.110](#)

Geltendes Recht	Änderungen
² Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes ¹⁾ finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können gemäss Artikel 82 des Bundesgerichtsgesetzes ²⁾ beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden ³⁾. ³ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.	² Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden <u>sowie gegen Entscheide betreffend die Gebühren gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8</u> kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes ⁴⁾ finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommission__ können <u>von den Anerkennungsbehörden wie auch von den betroffenen Privaten gestützt auf die Artikel 82ff. des Bundesgerichtsgesetzes ⁵⁾ beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden ⁶⁾.</u>
Art. 12 Kosten ¹ Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen. ² Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms oder die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome können Entscheidgebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.– bis höchstens Fr. 2'000.– erhoben werden. Die Entscheidgebühr bemisst sich nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Anerkennungsgesuchs.	Art. 12 Kosten und Gebühren ¹ Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von <u>Absätzen 2, 3 und 4</u> von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen. ² <u>Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 5 notwendigen Daten und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register der Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 können Gebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.– bis höchstens Fr. 1'000.– erhoben werden.</u>

¹⁾ SR [173.32](#)

²⁾ SR [173.110](#)

³⁾ Redaktionelle Anpassung des Rechtsmittelwegs durch die EDK

⁴⁾ SR [173.32](#)

⁵⁾ SR [173.110](#)

⁶⁾ Redaktionelle Anpassung des Rechtsmittelwegs durch die EDK

Geltendes Recht	Änderungen
³ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidgebühren in einem Gebührenreglement fest.	<u>³ Für Entscheide und Beschwerdeentscheide können Gebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.– bis höchstens Fr. 3'000.– erhoben werden betreffend</u> <u>a) die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms,</u> <u>b) die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse,</u> <u>c) die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und</u> <u>d) die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer.</u> <u>⁴ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Gebühren in einem Gebührenreglement fest. Sie bemisst sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Tätigkeit.</u>
Art. 12^{ter} Register über Gesundheitsfachpersonen ¹ Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von in- und ausländischen Ausbildungsabschlüssen in den im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Gesundheitsberufen. Sie kann diese Aufgabe an Dritte delegieren. ² Das Zentralsekretariat der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an. ³ Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken.	<u>¹ Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie über die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem BGMD ¹⁾ gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen.</u> <u>² Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.</u> <u>³ Der Vorstand der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.</u>

¹⁾ SR [935.01](#)

Geltendes Recht	Änderungen
⁴ Das Register enthält die Personendaten (Name, Mädchenname, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität) der Diplominhaberinnen und -inhaber. Es enthält ausserdem die Diplomart, das Datum und den Ort der Diplomasstellung sowie Angaben zu allfälligen von den zuständigen Behörden erteilten Berufsausübungsbewilligungen einschliesslich deren Erlöschen. Entzug, Verweigerung und Änderungen der Bewilligungen sowie andere rechtskräftige aufsichtsrechtliche Massnahmen werden unter Nennung der verfügenden Behörde und Angabe des Verfügungsdatums im Register eingetragen. ⁵ Die für die Diplomerteilung zuständigen und die in den Kantonen mit der Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens betrauten Stellen sorgen für die unverzügliche Übermittlung der Daten. ⁶ Bei Nachweis eines berechtigten Interesses werden auf schriftliche Anfrage Auskünfte über konkrete Einträge gemäss Absatz 4 Satz 1 und 2, insbesondere an kantonale und ausländische Behörden, Krankenversicherer und Arbeitgeber erteilt. Auskünfte über Einträge betreffend aufsichtsrechtliche Massnahmen werden nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden erteilt.	⁴ <u>Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe.</u> ⁵ <u>Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 4 benötigt werden. Dazu gehören auch die in Absatz 7 Satz 2 genannten besonders schützenswerte Personendaten. Im Register wird ebenfalls die Versichertennummer gemäss Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 ¹⁾ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur eindeutigen Identifizierung der im Register aufgeführten Personen sowie der Aktualisierung der Personendaten systematisch verwendet. Der Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen.</u> ⁶ <u>Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der registerführenden Stelle unverzüglich jeden erteilten bzw. anerkannten Ausbildungsabschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der registerführenden Stelle unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Die in Absatz 1 genannten Personen liefern der registerführenden Stelle alle im Sinne des Absatzes 5 erforderlichen Daten, soweit sie über diese verfügen und nicht andere Stellen zur Datenlieferung verpflichtet sind.</u>

¹⁾ SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Änderungen
⁷ Für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen wird eine Kanzleigebühr erhoben. ⁸ Alle Eintragungen zu einer Person werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder wenn eine Behörde deren Ableben meldet aus dem Register entfernt. Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach deren Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Berufsausübung fünf Jahre nach deren Aufhebung im Register mit dem Vermerk «gelöscht» versehen. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach dessen Aufhebung der Vermerk «gelöscht» angebracht. ⁹ Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet. ¹⁰ Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.	⁷ <u>Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug beziehungsweise die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen sowie den für die Aufsicht zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Versichertennummer steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zur Verfügung. Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich.</u> ⁸ <u>Für die Erfassung der nach Absatz 5 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen, für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen von den Auskunftersuchenden Gebühren gemäss Artikel 12 erhoben.</u> ⁹ <u>Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhebung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk "gelöscht" angebracht.</u> ¹⁰ <u>Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.</u> ¹¹ <u>Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.</u>

Geltendes Recht	Änderungen
	II.
	Der Vorstand der EDK setzt die Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.
	Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Bern, Die Präsidentin Der Generalsekretär
	Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren am 24. Oktober 2013 bzw. 21. November 2013 beschlossen.